Stadt Bergneustadt
Der Bürgermeister

Bergneustadt, 06.06.2011

Federführender Fachbereich / Aktenzeichen
FB 2/ 40-11-53

Beschlussvorlage Nr. 0859/2011
öffentlich

⇩ Beratungsfolge	⇩ Sitzungstermin	⇩ Zuständigkeit
Schulausschuss	20.06.2011	Vorberatung
Haupt- und Finanzausschuss	22.06.2011	Vorberatung
Rat	29.06.2011	Entscheidung

Beschlussvorlage

3. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch einer Offenen Ganztagsschule im Primarbereich sowie für die Erhebung des Essensgeldes für das Mittagessen vom 06.08.2007

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Bergneustadt beschließt den im Entwurf beigefügten 3. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch einer Offenen Ganztagsschule im Primarbereich in der Stadt Bergneustadt sowie für die Erhebung des Essensgeldes für das Mittagessen vom 06.08.2007.

Gerhard Halbe

Erläuterungen:

Aufgrund der in den vergangenen Jahren dauerhaft guten Auslastungssituation in den Offenen Ganztagsschulen und der damit einhergehenden effizienten Beitragserhebung sowie durch die Erhöhung der Zuwendungen durch das Land Nordrhein-Westfalen (siehe Rd.Erl. des Ministeriums für Schule und Weiterbildung NRW vom 23.12.2010) wurde die zukünftige Beitragsstruktur analysiert und neu berechnet. Basierend auf der nachfolgenden Kalkulation für das Schuljahr 2011/2012 schlägt die Verwaltung eine Beitragssenkung von jeweils 10,00 € je Beitragsstufe vor. Es ist aufgrund der vergangenen Entwicklung der Schülerzahlen davon auszugehen, dass die neue Beitragsstruktur mittelfristig, d.h. für einen Zeitraum von 2 bis 5 Jahren, Bestand haben wird und somit nachhaltig ist.

Einnahmen

Zuwendung des Landes NRW	150.335,00 €
Zuwendung der Kreisverwaltung	60.000,00 €
Erwartete Elternbeiträge	87.360,00 €
Summe der Einnahmen	297.695,00 €

Ausgaben

Aufwendung für Trägerschaft gem. Kooperationsvertrag	277.000,00 €
Weiterleitung GU-Mittel	11.460,00 €
Weiterleitung sonst. Mittel	12.600,00 €
Summe der Ausgaben	301.060,00 €

Ergebnis	-3.365,00 €

Die Kalkulation beruht auf den Erhebungen des aktuellen Schuljahres bezüglich der Struktur der Elternbeiträge und des Kreiszuschusses sowie auf den Fördersätzen des Ministeriums für Schule und Weiterbildung NRW gültig ab dem 01.02.2011.

Eventuell entstehende Defizite werden durch Entnahme aus der Rücklage ausgeglichen, die mit Stand vom 31.12.2010 rd. 18.000,00 € umfasst. Anzumerken ist, dass Kostenunter- bzw. Kostenüberdeckungen aufgrund von erhobenen Benutzungsgebühren nur in dieser Gebührenrechnung auszugleichen sind (§ 6 des Kommunalabgabengesetzes).

Finanzielle Auswirkungen des Beschlusses:		
☒ ja	☐ nein	☐ noch nicht zu übersehen
Kosten 125.441,67 €	Haushaltsjahr 2011	
Produkt/Kostenstelle/Investition 1.03.01.01.01, 1.03.01.03.01, 1.03.01.05.01	Sachkonto 414200, 414300, 529902	
Vorgesehen im ☒ Ergebnisplan	☐ Finanzplan	
☒ Mittel stehen zur Verfügung	☐ Mittel stehen nicht zur Verfügung	
☐ Folgekosten pro Jahr €	☐ noch nicht zu übersehen	
Erläuterungen: o.a. Kosten errechnen sich aus 5/12 der kalkulatorischen Ausgaben, Rest		
entfällt auf Haushaltsjahr 2012, aufgrund der derzeit noch nicht bekannten Anmeldesituation		
sind die Haushaltsansätze bei endgültiger Ausgestaltung überplanmäßig anzupassen		

Nachhaltigkeit/Auswirkungen des Beschlusses hinsichtlich demographischer Aspekte		
☒ ja	☐ nein	☐ noch nicht zu überschauen
Erläuterungen: Attraktivitätssteigerung der OGS-Standorte, Nachfragesituation der Eltern-		
schaft wird Rechnung getragen bei gleichzeitiger finanzieller Entlastung		

Mitzeichnungen			
X I. Beigeordneter	Datum	☐ Fachbereich 2	Datum
☐ Stadtkämmerer	Datum	☐ Fachbereich 3	Datum
☐ Fachbereich 1	Datum	☐	

Anlagen:

3. Nachtrag

zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch einer Offenen Ganztagsschule im Primarbereich in der Stadt Bergneustadt sowie für die Erhebung des Essensgeldes für das Mittagessen vom 06.08.2007

Auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), den §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), des § 9 Abs. 3 Satz 4 des Schulgesetzes vom 15.02.2005 (GV NW S. 102), des § 10 Abs. 5 Satz 3 und 17 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder vom 29.10.1991 (GV NW S. 380) und des § 5 Abs. 2 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern vom 30.10.2007 (GV NW S. 462) in den jeweils zur Zeit gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Bergneustadt in seiner Sitzung am 29.06.2011 folgenden 3. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch einer Offenen Ganztagsschule im Primarbereich in der Stadt Bergneustadt sowie für die Erhebung des Essensgeldes für das Mittagessen vom 06.08.2007 beschlossen:

Artikel 1

§ 6 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Der Betrag „37,00 €“ wird durch „27,00 €“ ersetzt.

§ 6 Abs. 1 Satz 2 wird gestrichen.

§ 6 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Der Betrag „40,00 €“ wird durch „30,00 €“, der Betrag „60,00 €“ wird durch „50,00 €“, der Betrag „80,00 €“ wird durch „70,00 €“, der Betrag „100,00 €“ wird durch „90,00 €“ und der Betrag „120,00 €“ wird durch „110,00 €“ ersetzt.

Artikel 2
Inkrafttreten

Die 3. Nachtragssatzung tritt zum 01.08.2011 in Kraft.